



Sitzungsvorlage
für die 16. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 16. März 2018

TOP 9 **Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des**
Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA
:terra nova

Rechtsgrundlage: § 16 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) i.V.m. § 6 Abs. 2
Raumordnungsgesetz (ROG) - **Zielabweichungsverfahren-**

Berichterstatterin: Frau Feldmann; Dezernat 32, Tel. 0221 – 147 2276

Inhalt: Begründung der Regionalplanungsbehörde zur Zulassung einer
Zielabweichung mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens

Anlagen: 1. Antrag der Stadt Bergheim auf Zielabweichung (eine Seite)
2. Anschreiben an die Verfahrensbeteiligten mit Begründung
(12 Seiten)
3. Stellungnahmen aus der Beteiligung (5 Seiten)

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat erteilt das Einvernehmen zu der beantragten Zielabweichung für die
128. FNP-Änderung auf dem Gebiet der Stadt Bergheim.

Drucksache Nr. RR 06/2018	
TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	2

Begründung zur Zulassung einer Zielabweichung

I. Sachverhalt

Die Stadt Bergheim hat mit Schreiben vom 06.11.2017 die Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) gestellt und gleichzeitig die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die 128. Änderung des Flächennutzungsplans für das gemeinsam mit den Städten Bedburg und Elsdorf zu entwickelnde interkommunales Kompetenzareal „INKA :terra nova“ beantragt (vgl. Anlage 1).

Mit der 128. FNP Änderung soll der Masterplan „:terra nova 2010“ umgesetzt werden, auf einem ca. 20 ha großen interkommunalen Gewerbegebiet sollen innovative Unternehmen aus den Bereichen Energie/ Energieeffizienz, Agrobusiness sowie zugehörige Forschungseinrichtungen angesiedelt werden.

Leuchtturmprojekt ist dabei die sog. Klimahülle, die auf einem ca. 5 ha großen Grundstück klimarelevante Vorteile aufweisen soll:

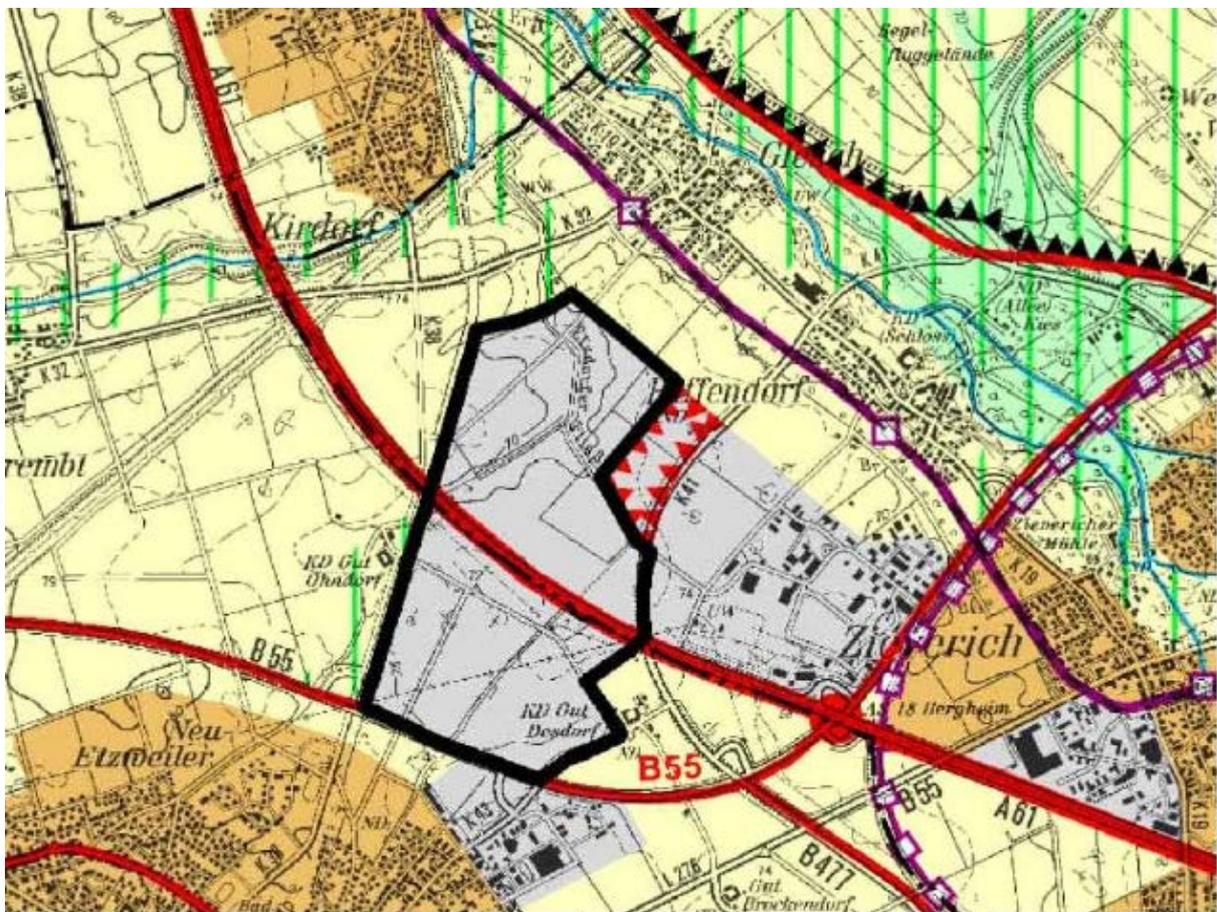
- Optimale Nutzung der Sumpfungswässer
- Geringer Heizbedarf dadurch geringerer CO₂-Ausstoss
- Geringerer Flächenverbrauch durch gemeinschaftlich genutzte Flächen.

Um den o.g. Masterplan realisieren zu können, mussten im Vorfeld für den Landesentwicklungsplan ein Zielabweichungsverfahren von der Darstellung eines Gebietes für flächenintensive Großvorhaben (sog. LEP VI-Fläche) und für den Regionalplan ein Änderungsverfahren durchgeführt werden. Maßgeblich für die Beurteilung der Verfahren war nicht nur die Darstellung ausreichender Siedlungsbereiche für den regionalen und kommunalen Bedarf, sondern insbesondere die Bereitstellung von qualitativ hochwertigem gewerblichen Baulands als ein Projekt zur Begleitung des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier.

TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	3

Die 21. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt aktuell für diesen Bereich einen ca. 20 ha großen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB m. Z.) dar mit folgender Zielformulierung:

„Der zweckgebundene GIB :terra nova dient vorrangig Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien. Der GIB ist interkommunal von den Städten Bedburg, Bergheim und Elsdorf zu planen und umzusetzen“.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2012

1:50.000

Drucksache Nr. RR 06/2018	
TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	4

Für den landesplanerisch erforderlichen Bedarfsnachweis war ein Flächentausch durchgeführt worden, der als Ausgleich für die Neudarstellung von ca. 20 ha GIB in den beteiligten Kommunen (Kreisstadt Bergheim, Stadt Bedburg, Stadt Elsdorf) bisher planerisch gesicherte Bauflächenreserven in gleicher Größenordnung wieder dem Freiraum zugeführt hatte.

Die in der 21. Regionalplanänderung festgesetzte Zweckbindung der vorrangigen Unternehmensansiedlung im Bereich der Energietechnologie sollte ursprünglich bei der Umsetzung in die Flächennutzungsplanung durch einen Flächenanteil von mindestens 60 % der gesamten Bauflächendarstellung konkretisiert werden.

Im weiteren Planungsprozess wurde deutlich, dass diese Zielvorgabe weder in der vorbereitenden (FNP) noch verbindlichen (BP) Bauleitplanung rechtssicher umgesetzt werden kann.

Um Rechtssicherheit herstellen zu können, soll von der Zweckbindung, dass der GIB vorrangig Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien dient, hinsichtlich der Vorrangigkeit abgewichen werden. An der grundsätzlichen Ausrichtung auf die Themenfelder Energie/Umwelt/Klima halten die Stadt Bergheim und der Zweckverband „:terra nova“ fest.

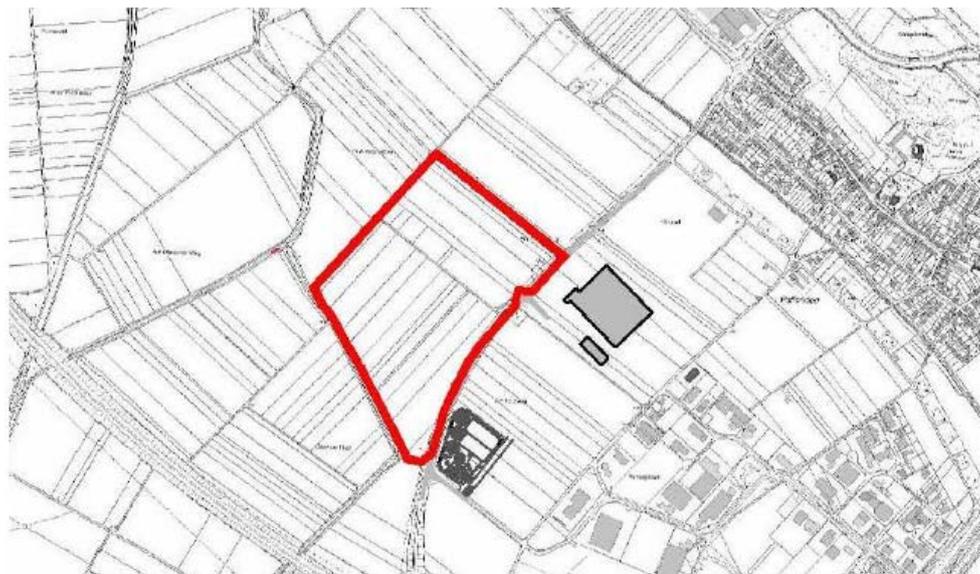
Die nun mit der Anfrage nach § 34 LPlG vorgelegte 128. Flächennutzungsplanänderung entspricht nicht allen Anforderungen der textlich formulierten Zweckbindung des Regionalplanes und müsste negativ beschieden werden.

Erst nach Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens kann die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt werden.

Drucksache Nr. RR 06/2018	
TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	5

„:terra nova“ ist ein gemeinsames Projekt der Städte Bergheim, Bedburg und Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der Regionale 2010. Ziel des Gesamtprojekts ist die Entwicklung einer Zukunftslandschaft für Energie der bisher vom Tagebau geprägten Region im nördlichen Rhein-Erft-Kreis. Das Projekt besteht aus verschiedenen Bausteinen, die die Zukunftslandschaft entwickeln sollen.

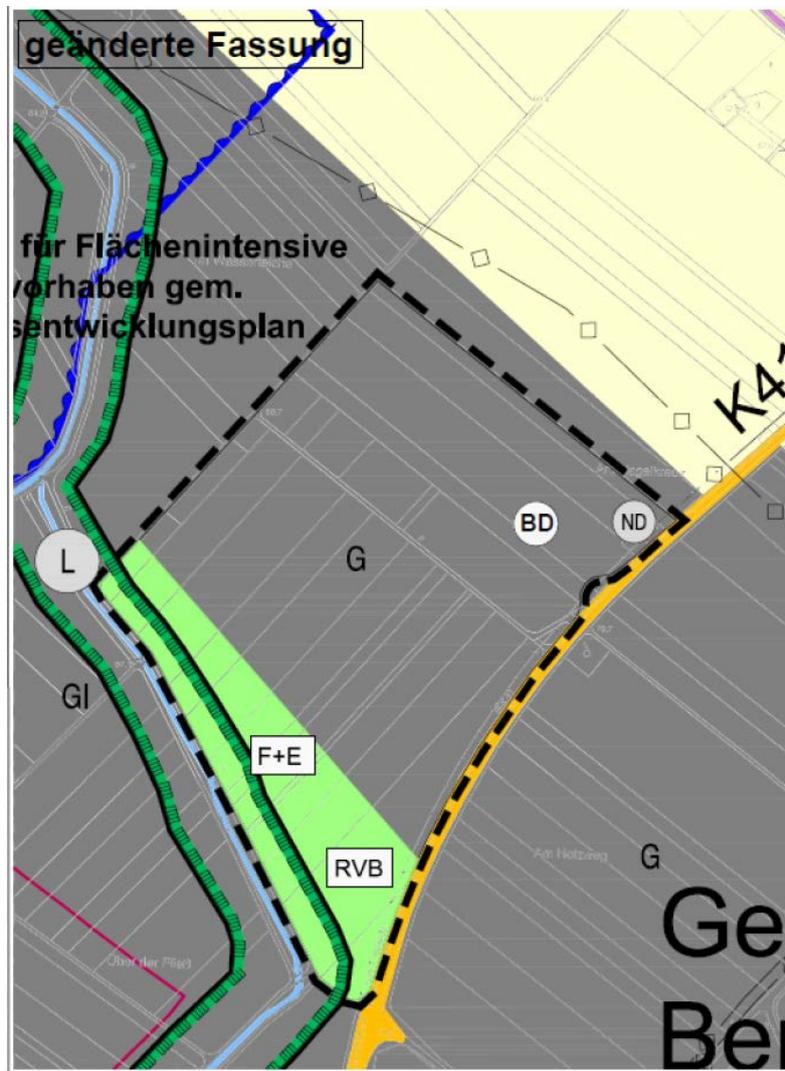
Ein Projektbaustein des vorliegenden Masterplans „:terra nova 2010“ ist die Entwicklung eines interkommunalen Kompetenzareals für „Energie(land)wirtschaft“ auf einer Teilfläche des Bereichs, der im Landesentwicklungsplan NRW ursprünglich als Fläche für Großprojekte gesichert war.



Darstellung auf DGK 5, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Das Plangebiet liegt an der K 41 und grenzt westlich an den bestehenden Industrie- und Gewerbepark der Kreisstadt Bergheim. Das Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Drucksache Nr. RR 06/2018	
TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	6



128. Flächennutzungsplanänderung „INKA :terra nova“ (o.M.)

II. Bewertung der beantragten Zielabweichung

Voraussetzung für die beantragte Zielabweichung im Einzelfall gemäß § 16 LPlG ist die Unberührtheit der Grundzüge der Planung sowie die Vertretbarkeit unter raumordnerischen Aspekten.

Drucksache Nr. RR 06/2018	
TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	7

Dieses Zielabweichungsverfahren bezieht sich auf die angestrebte Abweichung von der Zweckbindung der Vorrangigkeit der Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien.

Die untereinander und gegeneinander zu führende Abwägung unterschiedlicher öffentlicher und privater Belange, die gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch die Stadt Bergheim erfolgen muss, wird durch dieses Zielabweichungsverfahren nicht überprüft oder ersetzt. Dies gilt auch in Bezug auf die erforderliche Prüfung im Rahmen der Genehmigung des FNPs nach § 6 BauGB.

1. Unberührtheit der Grundzüge der Planung

Gemäß § 16 Abs. 1 LPlIG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 ROG ist zu prüfen, ob die Grundzüge der Planung vom Zielabweichungsverfahren unberührt bleiben.

Die Grundzüge der Planung beruhen auf dem Projekt „:terra nova“, das im Rahmen der Regionale 2010 entstanden ist. Das Projekt besteht aus verschiedenen Bausteinen, die positive Impulse für den Strukturwandel der vom Tagebau geprägten Region vermitteln soll. Einer der Bausteine ist das interkommunale Kompetenzareal, in dem gemeinsam durch die Städte Bedburg, Bergheim und Elsdorf unter Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises verschiedene Nutzungen aus dem Themenfeld Energie umgesetzt werden sollen. Die Grundzüge der Planung, die auch in der 21. Regional-planänderung formuliert sind, beinhalten den interkommunalen Ansatz und der Orientierung auf das Themenfeld Energie.

Die interkommunale Zusammenarbeit ist durch die Gründung des Zweckverbandes „:terra nova“ sichergestellt, auch die Fokussierung auf die Ansiedlung von Unternehmen aus dem Bereich der Energietechnologien bleibt bestehen (s. Begründung zur 128. FNP-Änderung). In dem Zielabweichungsverfahren geht es allein um die in der Zweckbindung formulierte Vorrangigkeit der Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien, die nicht rechtssicher bauleitplanerisch umzusetzen ist.

Drucksache Nr. RR 06/2018	
TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	8

Schon die Realisierung der „Klimahülle“ als wichtiges Ankerprojekt erfüllt nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde als übertragbares, beispielhaftes Konzept einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung die Anforderungen der im Regionalplan formulierten Zweckbindung.

Die Grundzüge der Planung bleiben durch das Zielabweichungsverfahren unberührt, da der planerische Grundgedanke – interkommunaler Ansatz und Ausrichtung auf das Themenfeld Energie – nicht verloren geht.

2. Vertretbarkeit der Planung unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Im Rahmen der Zielabweichung nach § 16 LPlG ist weiterhin zu prüfen, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Die landesplanerischen Vorgaben sind im LEP NRW formuliert, Ziel 6.1-1 fordert die bedarfsgerechte Festlegung von Bereichen für gewerblich industrielle Nutzungen im Regionalplan. Der Flächenspargrundsatz (6.1-2) wurde durch einen gleichwertigen Flächentausch im Regionalplanänderungsverfahren eingehalten.

Da der zum Zeitpunkt des Regionalplanänderungsverfahrens gültige LEP NRW 1995 für den Änderungsbereich die Sicherung einer sog. LEP VI-Fläche vorsah, musste die Inanspruchnahme für die ca. 20 ha gewerbliche Nutzungen besonders begründet werden. Diese besondere Begründung bezog sich auf den zu bewältigenden bevorstehenden Strukturwandel. Zwei innovative Ansätze sollten die Inanspruchnahme eines Teils der LEP VI-Fläche rechtfertigen: zum einen die gemeinsame interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes, zum anderen die Orientierung auf das Themenfeld Energie. Mit dem Wegfall der LEP VI-Fläche im neuen LEP NRW (s. Ziel 6.4-1) ist die Grundlage für die besondere Begründung entfallen. Die grundsätzliche Ausrichtung der Planung – interkommunaler Ansatz und Orientierung am Themenfeld Energie – bleibt erhalten. Es handelt sich bei der Zielabweichung um einen Einzelfall, weitere vergleichbare Zweckbindungen liegen nicht vor.

Drucksache Nr. RR 06/2018	
TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	9

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten und aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Abweichung des Ziels der Vorrangigkeit raumordnerisch vertretbar und sinnvoll.

3. Stellungnahmen im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens

Das LPIG NRW beschreibt in § 16 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Dabei handelt es sich im Kern um ein Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren mit den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen, der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat.

Wie dargestellt liegen nach Bewertung der Regionalplanungsbehörde für die 128. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergheim die raumordnerischen Voraussetzungen zur Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens vor. Da die Stadt Bergheim mit Ihrem Antrag vom 06.11.2017 auch die formalen Voraussetzungen zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG erfüllt hatte, wurde von der Regionalplanungsbehörde ein solches Verfahren eingeleitet. Abschließend entscheidet die Regionalplanungsbehörde auf Grundlage der Stellungnahmen und Ergebnisse im Benehmen mit in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat mit Schreiben vom 21.11.2017 den Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, den Rhein-Erft-Kreis, die Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Kerpen und Pulheim, die Industrie- und Handelskammer zu Köln, die Handwerkskammer zu Köln, den Rhein-Kreis Neuss, die Gemeinde Rommerskirchen sowie den Region Köln/Bonn e.V. aufgefordert, zur vorgelegten 128. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergheim bis zum 22.12.2017 eine Stellungnahme abzugeben. Dem Anschreiben war eine Begründung beigelegt (vgl. Anlage 2).

Drucksache Nr. RR 06/2018	
TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	10

Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände

Neben drei schriftlichen Bestätigungen, dass keine Bedenken vorgebracht werden (Rhein-Erft-Kreis, IHK Köln und Rhein-Kreis Neuss) hat das Landesbüro der Naturschutzverbände Bedenken zur Anwendbarkeit des Zielabweichungsverfahrens vorgetragen (vgl. Anlage 3). Anhand der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes sei nicht mehr die grundsätzliche Bereitschaft zur Einhaltung der Bindungswirkung – Ansiedlung von Energietechnologie-Unternehmen erkennbar. Durch die Aufgabe des innovativen Ziels handele es sich um ein normales Gewerbegebiet. Das Landesbüro schlägt die Durchführung eines Regionalplanänderungsverfahrens vor.

Weiterhin wird die innovative Bedeutung der benachbarten Biogasanlage in Frage gestellt sowie eine Verkleinerung der Fläche für das Gewerbegebiet „INKA :terra nova“ vorgeschlagen, da die geplante Klimahülle nur ca. 5 h ha in Anspruch nehmen werde. Es wird auf den hohen Flächenverbrauch im Rhein-Erft-Kreis in den Jahren 1998 bis 2008 verwiesen.

Erwiderung der Regionalplanungsbehörde

In § 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind die inhaltlichen Anforderungen an einen Flächennutzungsplan festgelegt, Abs. 5 verweist auf die Erforderlichkeit einer Begründung, die die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Planes sowie einen Umweltbericht beinhalten muss (nach § 2a BauGB).

Neben der zeichnerischen Darstellung ist also die Begründung zur 128. FNP-Änderung elementarer Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Mit dem Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens hat die Stadt Bergheim den Entwurf der beabsichtigten 128. FNP-Änderung incl. Begründung (Stand Oktober 2017) vorgelegt. Darin heißt es in Kapitel 1.3 bezugnehmend auf die ursprüngliche Rahmenplanung, dass es bei der Zielsetzung des Zweckverbands „:terra nova“ bleibe, aufgrund der Standortgunst ein klimaoptimiertes Gewerbegebiet zu entwickeln und über die geplante Klimafülle hinaus weitere innovative, zukunftsweisende Gewerbebetriebe zu gewinnen. Weiterhin heißt es, dass die im Rahmenplan entwickelte städtebauliche Grundstruktur für das Kompetenzareal im

Drucksache Nr. RR 06/2018	
TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	11

Wesentlichen beibehalten wird und dass im Bebauungsplanverfahren detailliertere Festsetzungen erfolgen werden.

Die Rahmenplanung war auch Grundlage für die Formulierung der Zweckbindung im Rahmen der 21. Regionalplanänderung. An der inhaltlichen Ausrichtung hat sich von der ersten städtebaulichen Rahmenplanung über die Zielabweichung auf LEP-Ebene, das Regionalplanänderungsverfahren und die nun vorliegende, die Zielabweichung begründende Flächennutzungsplanung nichts Wesentliches geändert.

Für die 21. Regionalplanänderung erfolgte ein Flächentausch, damit sind weder ein weiterer Bedarfsnachweis noch eine Flächenreduzierung erforderlich. Die mit der Realisierung einhergehende Flächeninanspruchnahme erfolgt in Bezug auf die Gesamtbilanz des Rhein-Erft-Kreises flächenneutral.

Die Biogasanlage ist nicht Bestandteil des Zielabweichungsverfahrens.

1. Abschließende Bewertung

Die in der 21. Regionalplanänderung festgesetzte Zweckbindung der vorrangigen Unternehmensansiedlung im Bereich der Energietechnologie sollte bei der Umsetzung in die Flächennutzungsplanung durch einen Flächenanteil von mindestens 60 % der gesamten Bauflächendarstellung konkretisiert werden.

Im weiteren Planungsprozess wurde deutlich, dass diese Zielvorgabe weder in der vorbereitenden (FNP) noch verbindlichen (BP) Bauleitplanung rechtssicher umgesetzt werden kann.

Um Rechtssicherheit herstellen zu können, soll von der Zweckbindung, dass der GIB vorrangig Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien dient, hinsichtlich der Vorrangigkeit abgewichen werden. An der grundsätzlichen

Drucksache Nr. RR 06/2018	
TOP 9	Seite
Zielabweichungsverfahren zur 128. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bergheim; INKA: terra nova	12

Ausrichtung auf die Themenfelder Energie/Umwelt/Klima halten die Stadt Bergheim und der Zweckverband „:terra nova“ fest.

Mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans NRW am 08.02.2017 eröffnet sich die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens, da die bisherige LEP VI-Fläche entfallen ist.

Die formalen Voraussetzungen für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.M. § 16 LPIG liegen vor, da die Belegenheitsgemeinde und der Zweckverband an der grundsätzlichen Ausrichtung der Zweckbindung – Ausrichtung auf Unternehmensansiedlungen des Energiesektors – festhalten. Damit ist eine Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Trotz der Abweichung von dem Ziel, vorrangig Unternehmen der Energietechnologien anzusiedeln, bleibt es bei der Fokussierung auf diese Themenschwerpunkte. Allein die Klimahülle mit ihrem innovativen Klima- und Raumkonzept sichert die in der Zweckbindung geforderte Ausrichtung.

Die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPIG liegen in diesem Einzelfall vor. Die Abweichung von der Zweckbindung berühren die Grundzüge der Planung nicht und sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Drucksache Nr. RR 6/2018

Anlagen



Stadterverwaltung Bergheim • Postfach 1169 • 50101 Bergheim

Bezirksregierung Köln
Bezirksplanungsbehörde
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

über

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Planungsamt
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Der Bürgermeister
Abt. 6.1 Planung und Umwelt
Bethlehemer Str. 9-11
50126 Bergheim

Ansprechpartner:
Uwe Ulbrich
Zimmer: 1.97
Telefon: 02271 89-408
uwe.ulbrich@bergheim.de
www.bergheim.de

Datum: 06.11.2017

**Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim
128. Änderung für den Stadtteil Paffendorf – INKA :terra nova**

- a) Antrag auf Zulassung der Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln)**
b) Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt die Kreisstadt Bergheim als Belegenheitskommune auf Grundlage des Beschlusses des Zweckverbandes INKA :terra nova vom 22.05.2017 und des Ratsbeschlusses der Kreisstadt vom 18.09.2017 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur 128. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 16 Landesplanungsgesetz NRW i.V.m. § 6 Abs.2 Raumordnungsgesetz.

Darüber hinaus bittet die Kreisstadt Bergheim um Bestätigung, dass die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Die Begründung des Antrages auf Zielabweichung sowie Anlass, Ziel und Planungsinhalte der in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung bitte ich den beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Claudia Schwan-Schmitz
(Dezernentin)

Entwurf/erstellt von:

Datum 21. November 2017

Az.: 32/62.6-1.13.02

Bearb.: Frau Feldmann

Raum: K 711

Tel.: 2276

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: sabine.feldmann@bezreg-koeln.nrw.de

Fax:

Haus:

Kopf: BRKölnAllg

1)

Rhein-Erft-Kreis
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

**Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz
i.V.m. § 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW für die 128.
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergheim für den
Stadtteil Paffendorf - INKA :terra nova**
Herstellung des Benehmens mit den fachlich betroffenen öffentlichen
Stellen

Anlagen:

1. Schreiben der Stadt Bergheim vom 06.11.2017
2. Zeichnerische Darstellung der 128. FNP-Änderung
3. Begründung der Zielabweichung der
Regionalplanungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.11.2017 hat die Stadt Bergheim in Absprache mit dem Zweckverband :terra nova für die 128. Änderung des Flächennutzungsplans für ein interkommunales Gewerbegebiet auf dem Gebiet der Stadt Bergheim einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln gestellt (Anlage 1).

Die Stadt Bergheim plant gemeinsam mit den Städten Bedburg und Elsdorf mit der 128. FNP Änderung (Anlage 2) ein ca. 20 ha großes interkommunales Gewerbegebiet, in dem innovative Unternehmen aus den Bereichen Energie/ Energieeffizienz, Agrobusiness sowie zugehörige Forschungseinrichtungen angesiedelt werden sollen.

Der Regionalplan stellt für diesen Bereich einen ca. 20 ha großen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit folgender Zielformulierung dar:

„Der zweckgebundene GIB :terra nova dient vorrangig Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien. Der GIB ist interkommunal von den Städten Bedburg, Bergheim und Elsdorf zu planen und umzusetzen“.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens soll von dem Begriff der Vorrangigkeit abgewichen werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Zielabweichung vor (Begründung s. Anlage 3), da die Planung raumordnerisch vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt sind.

Gemäß § 16 Abs. 3 LPIG ist für ein Zielabweichungsverfahren – neben dem Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat – das Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen herzustellen.

Dazu bitte ich Sie, mir Ihre Stellungnahme bis zum

22.12.2017

zuzuleiten.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen eingegangen sein, setze ich Ihr Benehmen bzw. Ihr Einvernehmen voraus.

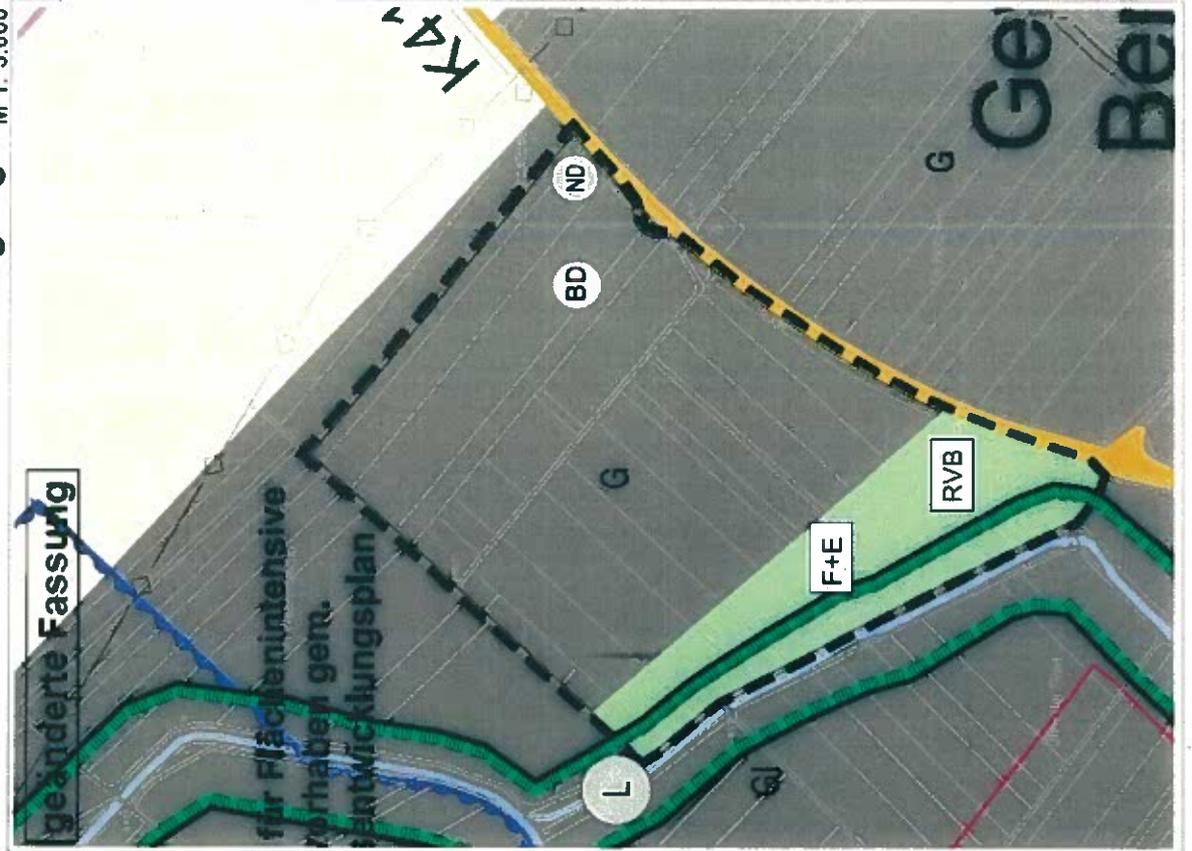
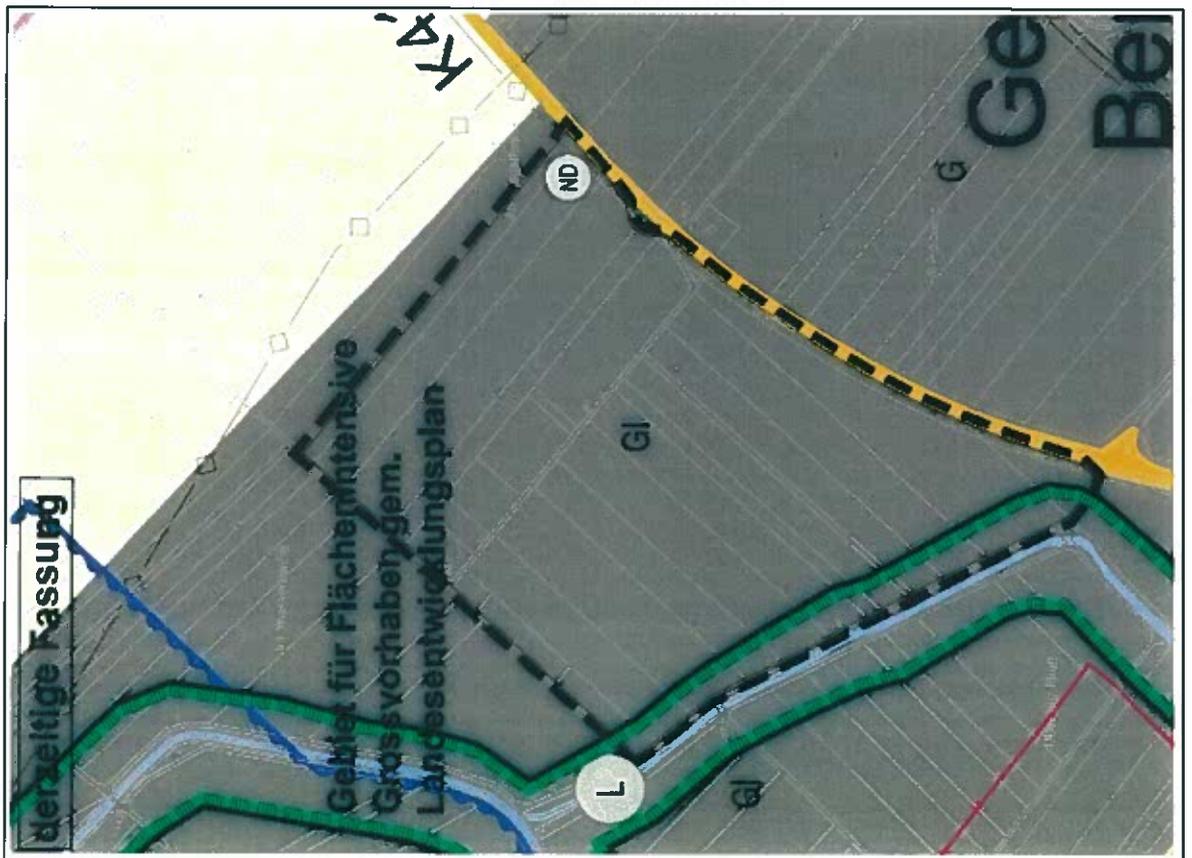
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Feldmann

128. Flächennutzungsplanänderung "INKA :terra nova"
Stadtteil Paffendorf



1. Ausfertigung



Legende

Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen	Gewerbegebiete
Gemischte Bauflächen	Industriegebiete
Kerngebiete	Sonderbauflächen
Gewerbliche Bauflächen	Sondergebiete
Grünflächen	Sportplatz
Parkanlage	Badeplatz, Freibad
Friedhof	Spielplatz
Naturnahe Gestaltung	Bolzplatz
Naturnahe Entwicklung	Grillhütte
Biotop	Dauerkleingärten
Golfplatz	Schiesstand
Gastronomie	Ausgleichsfläche
Forschungs- und Entwicklungsflur	Regenversickerungsbecken

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den

Wasserflächen	Rückhaltebecken
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
Fläche für die Wasserwirtschaft	Überschwemmungsgebiet
Wasserschutzgebiet II / III A	

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft	Windkraftanlage
Flächen für Wald	Flächen für Erwerbsgärtner

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
--

Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet	Naturdenkmal
	Bodendenkmal

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

Überörtlicher Straßenverkehr	Bahnanlagen
Öffentliche Parkfläche	Segelfluggelände
Straßenbegleitgrün	Flächen für den Luftverkehr
Bahnhof	Haltepunkt
Flächen für den Gemeinbedarf	Post
Öffentliche Verwaltungen	Schule
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Feuerwehr
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	
Elektrizität	Wasser
Abwasser	

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdisch
unterirdisch

Flächen für die Aufschüttungen, Grabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnungen von Bodenschätzen
--

Sonstige Planzeichen

Grenze räumlicher Geltungsbereich	Richtfunkstrecken
Siedlungsschwerpunkt	Pegel
temporäre Baustelleneinrichtungsfäche	B 1.1 Bezeichnung der Baustelleneinrichtungsfäche, hier: B 1.1

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58),

in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen.

Diesem Flächennutzungsplan ist eine Begründung beigelegt.

Dieser Plan stimmt mit dem Originalflächennutzungsplan und mit den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Dezernat 32, Feldmann

21.11.2017

32/62.6-1.13.02

**Begründung zum Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Köln, TA
Region Köln, im Rahmen der geplanten 128. Änd. des Flächennutzungsplans
der Stadt Bergheim, Stadtteil Paffendorf – INKA :terra nova**

Anlass der Zielabweichung

Die Stadt Bergheim hat mit Schreiben vom 06.11.2017 die Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) gestellt und gleichzeitig die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die 128. Änderung des Flächennutzungsplans für das gemeinsam mit den Städten Bedburg und Elsdorf zu entwickelnde interkommunales Kompetenzareal „INKA :terra nova“ beantragt.

Mit der 128. FNP Änderung soll der Masterplan :terra nova 2010 umgesetzt werden, auf einem ca. 20 ha großen interkommunalen Gewerbegebiet sollen innovative Unternehmen aus den Bereichen Energie/ Energieeffizienz, Agrobusiness sowie zugehörige Forschungseinrichtungen angesiedelt werden. Leuchtturmprojekt ist dabei die sog. Klimahülle, die auf einem ca. 5 ha großen Grundstück klimarelevante Vorteile aufweisen soll:

- Optimale Nutzung der Sumpfungswässer
- Geringer Heizbedarf dadurch geringerer CO₂-Ausstoss
- Geringerer Flächenverbrauch durch gemeinschaftlich genutzte Flächen.

Da die mit der Anfrage nach § 34 LPIG verbundene Flächennutzungsplanänderung nicht allen Anforderungen der textlich formulierten Zweckbindung des Regionalplanes entspricht (s. Landes- und regionalplanerische Vorgaben), müsste diese negativ beschieden werden. Erst nach Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens kann die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt werden.

Ausgangslage

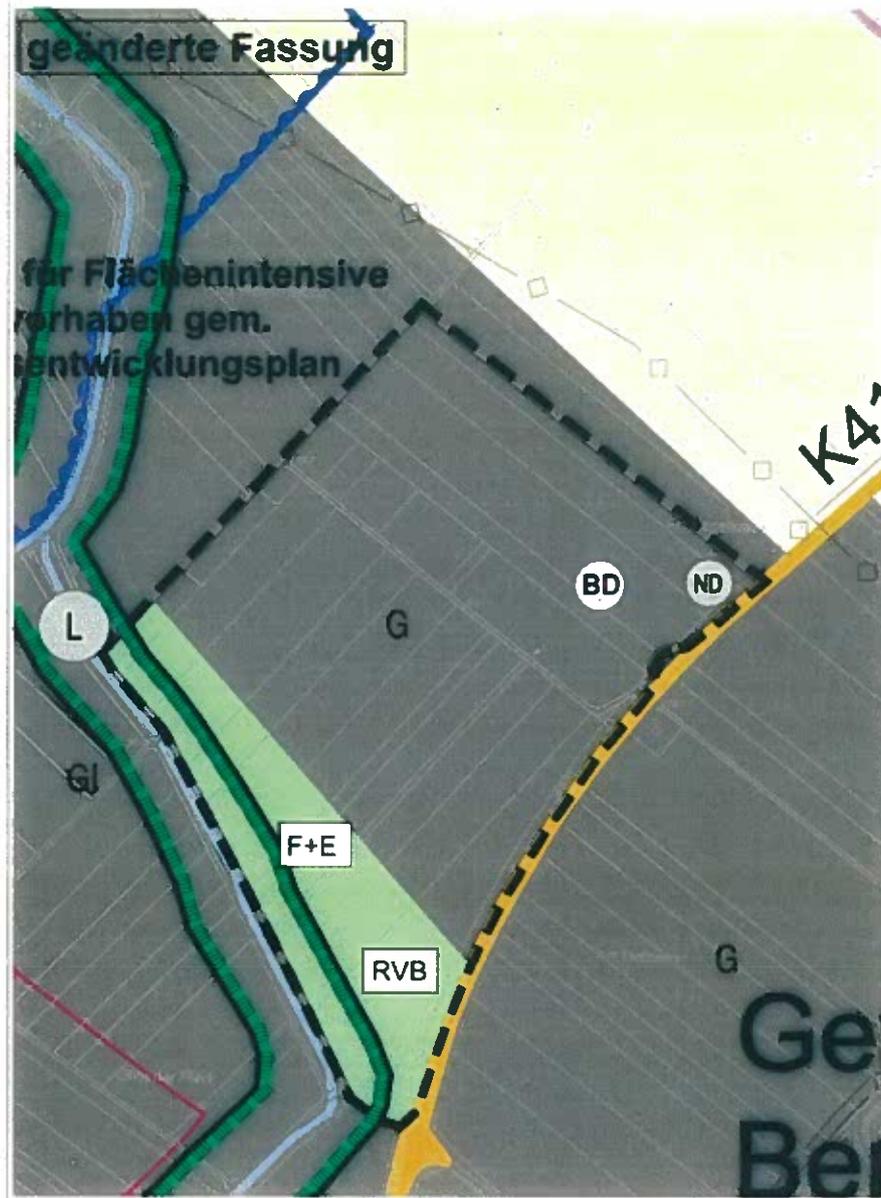
„terra nova“ ist ein gemeinsames Projekt der Städte Bergheim, Bedburg und Elsdorf und des Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der Regionale 2010, die sich zu einem Zweckverband zusammengeschlossen haben. Ziel des Gesamtprojekts ist die Entwicklung einer Zukunftslandschaft für Energie der bisher vom Tagebau geprägten Region im nördlichen Rhein-Erft-Kreis. Das Projekt besteht aus verschiedenen Bausteinen, die die Zukunftslandschaft entwickeln sollen.

Ein Projektbaustein des vorliegenden Masterplans :terra nova 2010 ist die Entwicklung eines interkommunalen Kompetenzareals für „Energie(land)wirtschaft“ auf einer Teilfläche des Bereichs, der im Landesentwicklungsplan NRW ursprünglich als Fläche für Großprojekte gesichert war.



Darstellung auf DGK 5, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Das Plangebiet liegt an der K 41 und grenzt westlich an den bestehenden Industrie- und Gewerbepark der Kreisstadt Bergheim. Das Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.



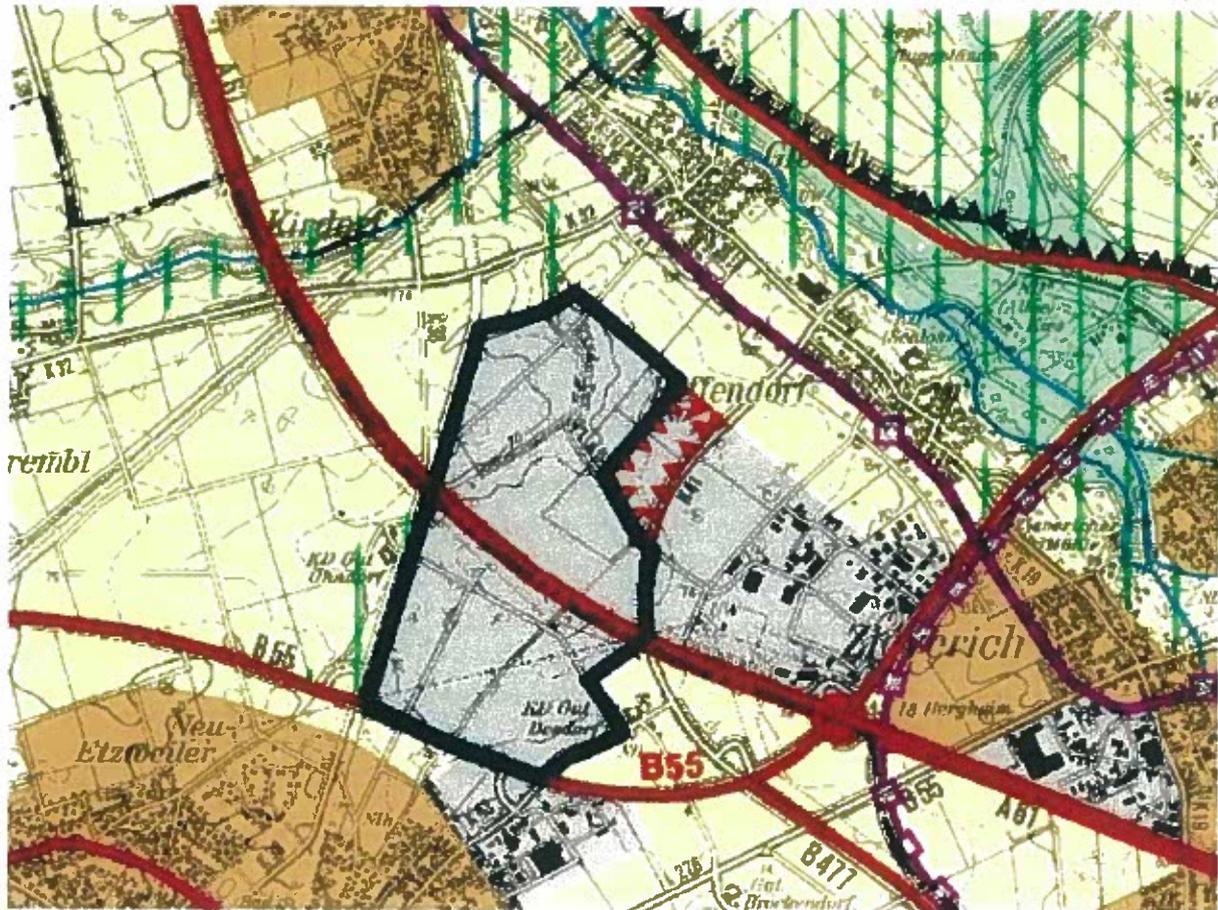
128. Flächennutzungsplanänderung „INKA :terra nova“ Stadtteil Paffendorf

Landes- und regionalplanerische Vorgaben

Um den o.g. Masterplan realisieren zu können, mussten im Vorfeld für den Landesentwicklungsplan ein Zielabweichungsverfahren von der Darstellung eines Gebietes für flächenintensive Großvorhaben und für den Regionalplan ein Änderungsverfahren durchgeführt werden. Maßgeblich für die Beurteilung der Verfahren war nicht nur die Darstellung ausreichender Siedlungsbereiche für den regionalen und kommunalen Bedarf, sondern insbesondere die Bereitstellung von qualitativ hochwertigem gewerblichen Baulands als ein Projekt zur Begleitung des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlerevier.

Die 21. Regionalplanänderung stellt für diesen Bereich einen ca. 20 ha großen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB m. Z.) dar mit folgender Zielformulierung:

„Der zweckgebundene GIB :terra nova dient vorrangig Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien. Der GIB ist interkommunal von den Städten Bedburg, Bergheim und Elsdorf zu planen und umzusetzen“.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2012

1:50.000

Für den landesplanerisch erforderlichen Bedarfsnachweis war ein Flächentausch durchgeführt worden, der als Ausgleich für die Neudarstellung von ca. 20 ha GIB in den beteiligten Kommunen (Kreisstadt Bergheim, Stadt Bedburg, Stadt Elsdorf) bisher planerisch gesicherte Bauflächenreserven in gleicher Größenordnung wieder dem Freiraum zugeführt hatte.

Notwendigkeit der Zielabweichung

Die in der 21. Regionalplanänderung festgesetzte Zweckbindung der vorrangigen Unternehmensansiedlung im Bereich der Energietechnologie sollte bei der Umsetzung in die Flächennutzungsplanung durch einen Flächenanteil von mindestens 60 % der gesamten Bauflächendarstellung konkretisiert werden.

Im weiteren Planungsprozess wurde deutlich, dass diese Zielvorgabe weder in der vorbereitenden (FNP) noch verbindlichen (BP) Bauleitplanung rechtssicher umgesetzt werden können.

Um Rechtssicherheit herstellen zu können, soll von der Zweckbindung, dass der GIB vorrangig Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien dient, hinsichtlich der Vorrangigkeit abgewichen werden. An der grundsätzlichen Ausrichtung auf die Themenfelder Energie/Umwelt/Klima halten die Stadt Bergheim und der Zweckverband terra nova fest.

Voraussetzung einer Zielabweichung

Mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans NRW am 08.02.2017 eröffnet sich die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens, da die bisherige LEP VI-Fläche entfallen ist.

Die formalen Voraussetzungen für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.M. § 16 LPlAG liegen vor, da die Belegenheitsgemeinde und der Zweckverband an der grundsätzlichen Ausrichtung der Zweckbindung – Ausrichtung auf Unternehmensansiedlungen des Energiesektors – festhalten. Damit ist eine Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Trotz der Abweichung von dem Ziel, vorrangig Unternehmen der Energietechnologien anzusiedeln, bleibt es bei der Fokussierung auf diese Themenschwerpunkte. Allein die Klimahülle mit ihrem innovativen Klima- und Raumkonzept sichert die in der Zweckbindung geforderte Ausrichtung. Damit sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Weiteres Vorgehen

Die fachlich betroffenen öffentlichen Stellen werden von der Regionalplanungsbehörde hinsichtlich der vorgetragenen raumordnerischen Bewertung zu der Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Anschließend wird der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln gebeten, das Einvernehmen zur Planung zu erteilen. Nach positivem Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens kann eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPIG bestätigt werden.

Auszug aus
- Gesamtbeteiligtenliste Regionalplanung -
Zielabweichungsverfahren 128. Änd. FNP Bergheim

Stand: 21.11.2017

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Nr: 175000	Stadt Bedburg Am Rathaus 1 50181 Bedburg
Nr: 176000	Stadt Bergheim Bethlehemmer Straße 9 - 11 50126 Bergheim
Nr: 178000	Stadt Elsdorf Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf
Nr: 180000	Stadt Frechen Abt. Stadtplanung Johann-Schmitz-Platz 1-3 50226 Frechen
Nr: 182000	Stadt Kerpen Jahnplatz 1 50171 Kerpen

Bct.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 183000	Stadt Pulheim Planungsabteilung Alte Kölner Straße 26 50259 Pulheim
Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
Nr: 321000	Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich
Nr: 325000	Gemeinde Rommerskirchen -Grundstücksmanagement- Bahnstr. 51 41569 Rommerskirchen
Nr: 734000	Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen

An die
Bezirksregierung Köln
- Regionalplanungsbehörde

50606 Köln

z.Hd.: Frau Feldmann
per Fax: 0221 / 147-3185

Tel. 4. / 1.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0

F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr

Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Datum

22.12.2017

Ihr Zeichen
32/62.6-1.13.02

Ihr Schreiben vom
21.11.2017

Unser Zeichen
ERF 49-11.17 GEP

**Zielabweichungsverfahren für die 128. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Bergheim für den Stadtteil
Paffendorf – INKA :terra nova**

Sehr geehrte Frau Feldmann,

für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW e.V., die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU) und den Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW e.V. nehme ich nachfolgend zu dem Zielabweichungsverfahren Stellung.

Als Begründung für das Zielabweichungsverfahren wird angeführt, dass die Zielformulierung des zweckgebundenen GIB :terra nova (vorrangig Unternehmensansiedlungen im Bereich der Energietechnologien) nicht rechtssicher umzusetzen sei.

Anwendbarkeit des Zielabweichungsverfahrens

Die Zielformulierung für das zweckgebundene GIB :terra nova gab die vorrangige Ansiedlung von Unternehmen im Bereich der Energietechnologien vor. Das Zielabweichungsverfahren soll das betroffene Ziel in seinem Bestand und im Hinblick auf seine grundsätzliche Bindungswirkung unberührt lassen. Das ist hier nicht nachvollziehbar: Wenn die 128. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergheim, in der erkennbar von jedem Bezug auf die vorrangige Ansiedlung von Energietechnologie-Unternehmen Abstand genommen wird, aufgrund der Zielabweichung in Kraft tritt, dann ist dem Ziel an sich jede realistische Durchsetzungsoption genommen. Es wäre schon wegen der Flächen-Ausdehnung her sozusagen obsolet. Denn es dürfte erkennbar keine weitere Fläche (über die Fläche der 128. FNP-Änderung hinaus) für seine Umsetzung mehr zur Verfügung stehen.

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Ein Ziel, das aber aus welchen Gründen auch immer als nicht mehr gewünscht oder als nicht mehr durchsetzbar gilt, sollte durch eine Änderung des Regionalplans gestrichen werden. Diese Option steht hier durchaus zur Verfügung. Gegen ein Zielabweichungsverfahren, das faktisch das Ziel völlig aushebelt, bestehen aus grundsätzlichen Erwägungen Bedenken seitens der Naturschutzverbände.

Denn das Zielabweichungsverfahren ist restriktiv anzuwenden, da die Ziele der Raumordnung nach einem sorgfältigen Verfahren festgelegt worden sind. Die Ausführungen zur Notwendigkeit der Zielabweichung bieten aus unserer Sicht dafür keine belastbare Grundlage.

Sonstiges

Auch die benachbarte Biogasanlage, die an das Gebiet :terra nova gekoppelt werden soll, ist aus Sicht der Naturschutzverbände zu hinterfragen. Angesichts der ökologischen Folgen der Produktion von Energiepflanzen auf ~ 70 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche kann ein solches Projekt nicht als innovativ bezeichnet werden.

Die Größe der betroffenen Fläche von 20 ha für :terra nova ist für die Realisierung des Projekts „Klimahülle“ nicht notwendig, da dieses nur 5 ha umfasst. Aus der Sicht der Naturschutzverbände hätte sich eine deutliche Verkleinerung der Fläche im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2020 als sachlich unabdingbar aufgedrängt.

Vor dem Hintergrund, dass der Rhein-Erft-Kreis in den Jahren von 1998 bis 2008 mit 16% Zuwachsrate beim Flächenverbrauch mit an der Spitze in NRW steht (Quelle: www.lanuv.nrw.de [16.12.20127]) und dabei der Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen zu beklagen ist, hätte sich eine Verkleinerung des Gebietes :terra nova insbesondere wegen des Bodenschutzes dringend angeboten.

Dabei spielt wiederum der faktisch völlige Verzicht auf die Durchsetzung des im Regionalplan enthaltenen „innovativen“ Ziels eine maßgebliche Rolle in der Bewertung. Wenn sowohl bei der Durchsetzung der Regionalplan-Ziele, als auch bei der 128. FNP-Änderung der Stadt Bergheim keine solche Zielsetzung mehr zur Durchsetzung kommt, stellt das geplante zweckgebundene GIB ebenso wie das Gewerbegebiet nur noch eine ganz normale Gewerbe-Fläche dar. Die Belange des Flächenschutzes gewinnen damit erheblich an Bedeutung. Dies sollte in die weitere Planung einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerhard

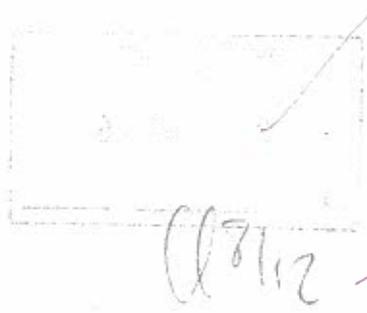
Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70/4 · 50124 Bergheim

Bezirksregierung Köln

Dezernat 32

Frau Feldmann

50606 Köln



Datum

04.12.2017

Mein Zeichen

70/7-13.04.01

Auskunft erteilt

Frau Münzer

Zimmer Nr.

Ebene 3 Flur B Zi.1

Telefon

02271 83-17076

Fax

-27010

E-Mail

melanie.muenzer@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-20000

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln

BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln

BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus · Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz
i. V. m. § 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW für die 128. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Bergheim für den Stadtteil Paffendorf –
INKA :terra nova

Herstellung des Benehmens mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen
Ihr Schreiben vom 21.11.2017, Az. 32/62.6-1.13.02

Sehr geehrte Frau Feldmann,

zum Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m.
§ 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW für die 128. Änderung des Flächen-
nutzungsplans der Stadt Bergheim für den Stadtteil Paffendorf – INKA :terra
nova werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Bedenken oder Anregungen
vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Berthold Rothe

Baudezernent

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de



IHK Köln | Geschäftsstelle Rhein-Erft
Bahnstraße 1, 50126 Bergheim

Bezirksregierung Köln
Frau Feldmann
50606 Köln



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
32/62.6-1 13.02 | 21. November 2017

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Lind | Kristina Lindenberg

E-Mail
Kristina.Lindenberg@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2271 8376-1820 | +49 2271 8376-1990

Datum
6. Dezember 2017

**Zielabweichungsverfahren nach § 6 (1) ROG i.V.m. § 16 (3) Landesplanungsgesetz NRW für die
128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergheim für den Stadtteil Paffendorf –
INKA :terra nova**

Herstellung des Benehmens mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Frau Feldmann,

von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestehen hinsichtlich des
Zielabweichungsverfahrens nach § 6 (1) ROG i.V.m. § 16 (3) Landesplanungsgesetz NRW für die
128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergheim für den Stadtteil Paffendorf –
INKA :terra nova – keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Kristina Lindenberg
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Rhein-Erft



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Frau Feldmann
50606 Köln



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Martin Stiller

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
6. Etage, Zimmer 659

Telefon 02181 601-6102
Telefax 02181 601-6199
martin.stiller@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 61.1
(bitte immer angeben)

27. November 2017

Ihr Schreiben vom: 21. November 2017
Ihr Zeichen: 32/62.6-1.13.02

Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW für die 128. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergheim für den Stadtteil Paffendorf - INKA :terra nova

Sehr geehrte Frau Feldmann,

zu der beabsichtigten Abweichung von der Zielformulierung des Regionalplans Köln bestehen aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Martin Stiller
Techn. Kreisangestellter

